



Eigenheimerverband  
Deutschland e. V.

## Unfriedliche Hinterlassenschaften eines Friedensboten

Weltweit gibt es über 300 Taubenarten, und die Taube ist eines der bildhaft vielfältigsten Tiere überhaupt: Von der Friedenstaube über die Taube des Heiligen Geistes, von der liebevoll-gurrenden Turteltaube über das „Rennpferd des kleinen Mannes“ (die fast schon vergessene Briefftaube), deren Halter sich im Ruhrgebiet nicht ohne Stolz „Taubenvatta“ nennen. Zu Recht, verdient ihre liebevolle Arbeit doch uneingeschränkte Anerkennung.

In unseren Städten aber gibt es auch jene herrenlosen Tauben, welche landläufig „Ratten der Lüfte“ genannt werden. Massenhaft verwildert, sich ungehemmt vermehrend, und auf Grund eines gesunden Appetits überall ihre Verdauungsrückstände niederleckend, sind sie als mögliche Träger von Krankheitserregern und

nachgewiesene Verursacher von Gebäudeschäden eine Plage. Eine durch die Lüfte schwirrende Landplage.

Deshalb verbieten viele Städte und Gemeinden zu Recht das Füttern wilder Tauben, kommen diese doch, einmal angefüttert, immer wieder. Uneinsichtige Zeitgenossen, deren ver-

meintliche Tierliebe die Treue zu Gesetz und Ordnung vergessen lässt, müssen zu Recht mit einem spürbaren Bußgeld rechnen.

Wer mehrmals täglich vom Fenster seiner Wohnung aus Tauben füttert und dabei rund 30 Exemplare dieser Spezies anlockt, dem kann auch als Mieter die Wohnung gekündigt werden. Ein solches Verhalten stellt eine so erhebliche und nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Mieters dar, dass es sogar eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann (AG Nürnberg, AZ 14 C 772/15 und LG Nürnberg, AZ 7 S 3556/16).

Gleiches muss in einer Kleingartenanlage gelten: Wer durch gemeinschaftsstörendes Füttern rück- und einsichtslos ständig Wildtauben in massiver Zahl anlockt, muss als Besucher mit einem wirksamen Hausverbot und als Parzellenpächter mit der berechtigten Kündigung rechnen.

*Rechtsanwalt, Ralf Bernd Herden*  
[www.rechtsanwalt-herden.de](http://www.rechtsanwalt-herden.de)